

EUROPÄISCHES PARLAMENT

2004



2009

Ausschuss für Industrie, Forschung und Energie

2006/0086(COD)

18.9.2007

STELLUNGNAHME

des Ausschusses für Industrie, Forschung und Energie

für den Ausschuss für Umweltfragen, Volksgesundheit und
Lebensmittelsicherheit

zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des
Rates zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für den Bodenschutz und zur
Änderung der Richtlinie 2004/35/EG
(KOM(2006)0232 – C6-0307/2006 – 2006/0086(COD))

Verfasser der Stellungnahme: Joan Calabuig Rull

PA_Legam

KURZE BEGRÜNDUNG

Der Boden zählt zu den lebenswichtigen Ressourcen, Er ist von großer Bedeutung als Rohstoffquelle und als Kohlenstoffspeicher sowie aufgrund seiner Funktionen in den Bereichen der Erzeugung von Biomasse sowie der Speicherung und Filterung von Nährstoffen und Wasser. Die Umweltbelastung des Bodens nimmt jedoch zu. Auslöser sind häufig menschliche Tätigkeiten wie Landwirtschaft, Industrie und die städtische Entwicklung. Verschlechterungen der Bodenqualität wie Erosion, Verluste organischer Substanzen, Verunreinigung, Versalzung, Verdichtung, Rückgang der biologischen Vielfalt im Boden, Versiegelung, Erdbeben und Überschwemmungen haben erhebliche Auswirkungen auf andere Bereiche wie Wasser, menschliche Gesundheit, Klimawandel, biologische Vielfalt und Lebensmittelsicherheit.

Wenngleich einige Aspekte des Bodenschutzes in verschiedenen geltenden Rechtsvorschriften der EU zu finden sind, gibt es keine spezifischen Rechtsvorschriften der Gemeinschaft zum Umweltschutz. Mit diesem Vorschlag soll diese Lücke geschlossen und eine gemeinsame Strategie zum Schutz und zur nachhaltigen Nutzung des Bodens aufgestellt werden.

Der Vorschlag sieht vor, dass die Mitgliedstaaten die Verunreinigung des Bodens verhindern müssen, indem sie die absichtliche oder unbeabsichtigte Einbringung gefährlicher Stoffe in den Boden begrenzen. Außerdem müssen die Mitgliedstaaten binnen fünf Jahren durch die Verschlechterung der Bodenqualität gefährdete Gebiete bestimmen, Risikominderungsziele festlegen und Programme zur Erreichung dieser Ziele aufstellen. Ein wichtiger Aspekt des Vorschlags besteht darin, dass innerhalb von 25 Jahren ein Verzeichnis verunreinigter Standorte erstellt werden muss, an denen aufgrund menschlicher Tätigkeiten gefährliche Stoffe nachweislich in einer solchen Konzentration vorkommen, dass von ihnen eine erhebliche Gefahr für die menschliche Gesundheit oder die Umwelt ausgeht. Auf der Grundlage dieses Verzeichnisses müssen die Mitgliedstaaten Sanierungsstrategien aufstellen, welche die Sanierungsziele, eine Priorisierung, einen Zeitplan für die Umsetzung sowie die für sog. „herrenlose Standorte“ zugewiesenen Geldmittel umfassen. Um potenzielle Käufer zu schützen und die Erstellung des Verzeichnisses zu beschleunigen, muss schließlich ein Bodenzustandsbericht für alle Grundstückstransaktionen an Standorten, an denen eine potenziell verschmutzende Tätigkeit stattfindet oder stattgefunden hat, vorgelegt werden.

Dieser Vorschlag ist zu begrüßen. Der Boden erfüllt wichtige Funktionen für die menschlichen Tätigkeiten, einschließlich der Industrie. Die Gesamtkosten der Verschlechterung der Bodenqualität in der EU betragen schätzungsweise 40 Milliarden Euro jährlich, wovon der größte Teil in Form von Schäden an Infrastruktureinrichtungen, Mehrkosten für Gesundheitsfürsorge, Aufbereitung von verunreinigtem Wasser, verstärkten Lebensmittelsicherheitskontrollen und Wertminderung von Grundstücken in der Umgebung verunreinigter Standort von der Gesellschaft getragen wird. Daher ist es außerordentlich wichtig, dass die bestehenden Gefahren für den Boden angegangen werden.

Die in dem Vorschlag vorgesehene Flexibilität ist ebenfalls positiv zu werten. Es ist unbedingt notwendig, dass die Gemeinschaft in diesem Bereich tätig wird, um die grenzübergreifenden Folgen der Verschlechterung der Bodenqualität anzugehen, gleiche Wettbewerbsbedingungen im Binnenmarkt zu gewährleisten und andere Bereiche von

gemeinsamem Interesse wie Wasser, Lebensmittelsicherheit und menschliche Gesundheit zu schützen und zu verbessern. Andererseits ist es in Anbetracht der großen Vielfalt der lokalen Besonderheiten (hinsichtlich Flächennutzung, örtliche Bedingungen und sozioökonomische Gegebenheiten) erforderlich, dass die Mitgliedstaaten über ein hohes Maß an Flexibilität verfügen, um die am besten geeigneten spezifischen Maßnahmen und die am besten geeignete geografische Ebene zu bestimmen.

Einige Änderungen könnten jedoch an dem Text vorgenommen werden, um die Rechtsklarheit sicherzustellen, vertrauliche geschäftliche Informationen besser zu schützen und die Durchführbarkeit des Vorschlags insgesamt zu verbessern.

ÄNDERUNGSANTRÄGE

Der Ausschuss für Industrie, Forschung und Energie ersucht den federführenden Ausschuss für Umweltfragen, Volksgesundheit und Lebensmittelsicherheit, folgende Änderungsanträge in seinen Bericht zu übernehmen:

Vorschlag der Kommission ¹	Abänderungen des Parlaments
Änderungsantrag 1 ARTIKEL 1 ABSATZ 1	
<p>1. Mit dieser Richtlinie wird ein Rahmen für den Schutz des Bodens und den Erhalt der Fähigkeiten des Bodens zur Erfüllung der nachstehenden ökologischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Funktionen geschaffen:</p> <p>(a) Erzeugung von Biomasse, auch in der Land- und Forstwirtschaft;</p> <p>(b) Speicherung, Filterung und Umwandlung von Nährstoffen, anderen Stoffen und Wasser;</p> <p>(c) Pool für die biologische Vielfalt auf der Ebene der Lebensräume, der Arten und der Gene;</p> <p>(d) physisches und kulturelles Umfeld für den Menschen und seine Tätigkeiten;</p> <p>(e) Rohstoffquelle;</p>	<p>1. Mit dieser Richtlinie wird ein Rahmen für den Schutz des Bodens und den Erhalt der Fähigkeiten des Bodens zur Erfüllung der nachstehenden ökologischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Funktionen geschaffen:</p> <p>1. Natürliche Funktionen:</p> <p>(a) Speicherung, Filterung und Umwandlung von Nährstoffen, anderen Stoffen und Wasser;</p> <p>(b) Pool für die biologische Vielfalt auf der Ebene der Lebensräume, der Arten und der Gene;</p> <p>(c) Kohlenstoffspeicher;</p> <p>2. Archiv unseres geologischen und</p>

¹ Noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht.

(f) Kohlenstoffspeicher;

(g) Archiv unseres geologischen und archäologischen Erbes.

*Zu diesem Zweck werden in der Richtlinie Maßnahmen zur Vermeidung einer Verschlechterung der Bodenqualität sowohl infolge natürlicher Ursachen als auch infolge einer Vielzahl menschlicher Tätigkeiten festgelegt, die die Fähigkeiten eines Bodens zur Erfüllung dieser Funktionen ernsthaft gefährdet. Zu diesen Maßnahmen zählen die Eindämmung der Folgen derartiger Veränderungen sowie die Wiederherstellung und Sanierung geschädigter Böden bis zu einem Funktionalitätsgrad, der im Hinblick auf die gegenwärtige **und** die künftige genehmigte Nutzung **zumindest** angemessen ist.*

(Absatz 1 Buchstaben a), b, c, d und f im Kommissionstext wurden zu Absatz 3 Buchstabe c, Absatz 1 Buchstabe a, Absatz 1 Buchstabe b, Absatz 3 Buchstabe b und Absatz 1 Buchstabe c im Änderungsantrag des Parlaments.

Begründung

Neue Einteilung der Bodenfunktionen analog Bodenschutzprotokoll der Alpenkonvention Artikel 1: Zwischen den natürlichen Bodenfunktionen und den Nutzungsfunktionen ist ein Gleichgewicht herzustellen.

Insbesondere müssen Gebiete für industrielle und wirtschaftliche Tätigkeiten als Nutzungsfunktion des Bodens genannt werden (Absatz 3 Buchstabe a); die Bezeichnung „Rohstofflagerstätte“ ist zutreffender.

Änderungsantrag 2 ARTIKEL 1 ABSATZ 2

2. Die Richtlinie gilt für Boden als die oberste Schicht der **Erdrinde zwischen dem**

archäologischen Erbes. und

3. Nutzungsfunktionen:

(a) Rohstofflagerstätte und Standort für sonstige industrielle, wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung;

(b) physisches und kulturelles Umfeld für den Menschen und seine Tätigkeiten;

(c) Erzeugung von Biomasse, auch in der Land- und Forstwirtschaft.

*In der Richtlinie werden Maßnahmen festgelegt, zu denen die Eindämmung der Folgen einer Verschlechterung der Bodenqualität sowie die Wiederherstellung und Sanierung geschädigter Böden bis zu einem Funktionalitätsgrad, der im Hinblick auf die gegenwärtige **oder** die künftige genehmigte Nutzung angemessen ist, zählen, unter Berücksichtigung der schwerwiegenden Gefahren für die menschliche Gesundheit oder die Umwelt.*

2. Die Richtlinie gilt für Boden als die oberste Schicht der **Erdkruste, soweit sie**

Grundgestein und der Oberfläche unter Ausschluss von Grundwasser im Sinne von Artikel 2 Absatz 2 der Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates.

Träger der in Absatz 1 genannten Bodenfunktionen ist, unter Ausschluss von Grundwasser **und Gewässerbetten** im Sinne von Artikel 2 Absatz 2 der Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates.

Begründung

Die bis auf das Grundgestein erweiterte Bodendefinition geht zu weit. Ein funktionaler Bezug des Bodenschutzes ist sinnvoller als ein räumlicher, weil die Nutzung Basis der Maßnahmen ist.

Gewässerbetten unterliegen bereits dem Regelungsbereich der Wasserrahmenrichtlinie und sollten daher von der Ausnahmeklausel umfasst sein.

Änderungsantrag 3 ARTIKEL 2 ABSATZ 2 B (neu)

(2a) "Sanierung" Maßnahmen

**- zur Beseitigung oder Verminderung der Schadstoffe
(Dekontaminationsmaßnahmen),**

- zur Verhinderung oder Verminderung einer Ausbreitung der Schadstoffe auf längere Sicht (Sicherungsmaßnahmen).

Begründung

Die Definition der „Sanierung“ muss einheitlich festgelegt sein und aus Gründen der Verhältnismäßigkeit Sicherungsmaßnahmen beinhalten.

Änderungsantrag 4 ARTIKEL 3

Bei der Ausarbeitung von Maßnahmen in anderen Politikbereichen, die der Verschlechterung der Qualität des Bodens Vorschub leisten beziehungsweise ihr entgegenwirken könnten, **bestimmen, beschreiben und bewerten** die Mitgliedstaaten die entsprechenden Auswirkungen, insbesondere in den Bereichen regionale Raumplanung und Städteplanung, Verkehr, Energie,

Bei der Ausarbeitung von Maßnahmen in anderen Politikbereichen, die der Verschlechterung der Qualität des Bodens Vorschub leisten beziehungsweise ihr entgegenwirken könnten, **berücksichtigen** die Mitgliedstaaten die entsprechenden Auswirkungen, insbesondere in den Bereichen regionale Raumplanung und Städteplanung, Verkehr, Energie, Landwirtschaft, Entwicklung des ländlichen

Landwirtschaft, Entwicklung des ländlichen Raums, Forstwirtschaft, Rohstoffgewinnung, Industrie und Handel, Produktpolitik, Tourismus, Klimawandel, Umwelt, Natur und Landschaft.

Raums, Forstwirtschaft, Rohstoffgewinnung, Industrie und Handel, Produktpolitik, Tourismus, Klimawandel, Umwelt, Natur und Landschaft.

Die Mitgliedstaaten veröffentlichen die dabei gewonnenen Erkenntnisse.

Begründung

Mehraufwand durch formalisierte Verfahren und Veröffentlichungen über das Maß der schon bestehenden Strategischen Umweltprüfung (Richtlinie 2001/42/EG) und der Umweltverträglichkeitsprüfung (85/337/EWG) hinaus ist zu vermeiden. Abstrakte Regeln des Bodenschutzes dürfen konkrete Bestimmungen aus anderen Rechtsbereichen nicht in Frage stellen.

Die Berichtspflichten bringen keinen Mehrwert und sind daher zu streichen.

Änderungsantrag 5 ARTIKEL 4

Die Mitgliedstaaten ***verpflichten Landnutzer, deren Tätigkeiten sich in einer Art auf den Boden auswirken, bei der nach vernünftigem Ermessen davon auszugehen ist, dass sie die in Artikel 1 Absatz 1 genannten Bodenfunktionen deutlich beeinträchtigt, Vorsorgemaßnahmen zu ergreifen, um diese nachteiligen Auswirkungen zu vermeiden beziehungsweise zu minimieren.***

Die Mitgliedstaaten ***ergreifen die erforderlichen rechtlichen und administrativen Maßnahmen, um den Schutz der in Artikel 1 Absatz 1 genannten Bodenfunktionen sicherzustellen. Zur Erfüllung der Vorsorgepflicht sind schädliche Bodenauswirkungen zu vermeiden oder zu vermindern. Vorsorgemaßnahmen sind Maßnahmen, die verhältnismäßig sind unter Berücksichtigung ihrer Kosteneffizienz, technischen Durchführbarkeit und gegenwärtigen und zukünftigen Nutzung. Die Überwachung dieser Maßnahmen erfolgt in der Verantwortung der Mitgliedstaaten.***

Begründung

Eine Formulierung analog Bodenschutzprotokoll der Alpenkonvention Artikel 2 Absatz 1 erscheint sinnvoll.

Die Vorsorgemaßnahmen gegen nachteilige Auswirkungen auf den Boden müssen erfüllbar und verhältnismäßig sein, sowie die gegenwärtige und künftige Nutzung berücksichtigen.

Änderungsantrag 6
ARTIKEL 6 ABSATZ 1 UNTERABSATZ 1

1. Binnen **fünf** Jahren nach [Datum der Umsetzung] bestimmen die Mitgliedstaaten **auf der geeigneten Ebene** die nachstehend als „Risikogebiete“ bezeichneten Gebiete auf ihrem Hoheitsgebiet, bei denen stichhaltige Beweise vorliegen beziehungsweise der begründete Verdacht besteht, dass eine Verschlechterung der Bodenqualität durch eine oder mehrere der nachstehenden Ursachen eingetreten ist beziehungsweise in naher Zukunft eintreten könnte:

- a) Erosion durch Wasser oder Windeinwirkung;
- b) Verluste organischer Substanzen durch anhaltenden Rückgang der organischen Anteile im Boden, nicht abgebaute pflanzliche und tierische Rückstände ausgenommen, deren teilweise Zersetzungsprodukte und die Biomasse des Bodens;
- c) Verdichtung durch erhöhte Bodendichte und verminderte Bodenporosität;
- e) Versalzung durch Anreicherung von löslichen Salzen im Boden;
- f) Erdrutsche durch eine mäßig schnelle bis schnelle Abwärtsbewegung von Erd- und Gesteinsmassen.

1. Binnen **acht** Jahren nach [Datum der Umsetzung] bestimmen die Mitgliedstaaten die nachstehend als „Risikogebiete“ bezeichneten Gebiete auf ihrem Hoheitsgebiet, bei denen stichhaltige Beweise vorliegen beziehungsweise der begründete Verdacht besteht, dass eine Verschlechterung der Bodenqualität durch eine oder mehrere der nachstehenden Ursachen eingetreten sind beziehungsweise in naher Zukunft eintreten könnten:

- a) Erosion durch Wasser oder Windeinwirkung;
- b) Verluste organischer Substanzen durch anhaltenden Rückgang der organischen Anteile im Boden, nicht abgebaute pflanzliche und tierische Rückstände ausgenommen, deren teilweise Zersetzungsprodukte und die Biomasse des Bodens;
- c) Verdichtung durch erhöhte Bodendichte und verminderte Bodenporosität;
- e) Versalzung durch Anreicherung von löslichen Salzen im Boden;
- f) Erdrutsche durch eine mäßig schnelle bis schnelle Abwärtsbewegung von Erd- und Gesteinsmassen.

Um einen Wertungswiderspruch zu vermeiden, muss klargestellt werden, dass ein Gebiet nicht als Risikogebiet eingestuft wird, wenn die Bodenbeeinträchtigung im Einklang mit den Regelungen der Artikel 4 und 5 steht.

Begründung

Die Frist von acht Jahren ist angesichts der Erfahrungen mit anderen, vergleichbaren Richtlinien angemessen.

Die Worte „auf geeigneter Ebene“ sind überflüssig und daher zu streichen.

Um Konflikte bei der Bewertung zu vermeiden, muss klar sein, dass ein Gebiet nicht als Risikogebiet eingestuft wird, wenn die Bodenverschlechterung den Bestimmungen von Artikel 4 und 5 entspricht. Ansonsten wären beispielsweise Abbaugelände als „Risikogebiete“ einzustufen, weil durch Boden- und Rohstoffentnahme ein „Verlust organischer Substanzen“ stattfindet.

Änderungsantrag 7
ARTIKEL 8 ABSATZ 1

1. Zur Erhaltung der in Artikel 1 Absatz 1 genannten Bodenfunktionen stellen die Mitgliedstaaten für die nach Artikel 6 ermittelten Risikogebiete **auf geeigneter Ebene** ein Maßnahmenprogramm auf, das mindestens Risikominderungsziele, geeignete Maßnahmen zur Erreichung der Ziele, einen Zeitplan für die Durchführung der Maßnahmen und eine Schätzung der für die Finanzierung der Maßnahmen aufzuwendenden privaten oder öffentlichen Mittel umfasst.

1. Zur Erhaltung der in Artikel 1 Absatz 1 genannten Bodenfunktionen stellen die Mitgliedstaaten für die **Gesamtheit der** nach Artikel 6 ermittelten Risikogebiete ein Maßnahmenprogramm auf, das mindestens Risikominderungsziele, geeignete Maßnahmen zur Erreichung der Ziele, einen Zeitplan für die Durchführung der Maßnahmen und eine Schätzung der für die Finanzierung der Maßnahmen aufzuwendenden privaten oder öffentlichen Mittel umfasst.

Begründung

Die Mitgliedstaaten sollten ein Maßnahmenprogramm für die ermittelten Risikogebiete insgesamt und nicht für einzelne Risikogebiete aufstellen, um die knappen Ressourcen auf besondere Gefahren zu konzentrieren. Bei minderen Gefahren reicht die Risikokontrolle aus.

Die Worte „auf geeigneter Ebene“ sind überflüssig und daher zu streichen.

Änderungsantrag 8
ARTIKEL 8 ABSATZ 4

4. Die Maßnahmenprogramme werden binnen **sieben Jahren** nach [Datum der Umsetzung] aufgestellt und spätestens **acht Jahre** nach diesem Zeitpunkt angewendet.

Die Maßnahmenprogramme werden veröffentlicht und mindestens alle **fünf Jahre** überprüft.

4. Die Maßnahmenprogramme werden binnen **12 Jahren** nach [Datum der Umsetzung] aufgestellt und spätestens **15 Jahre** nach diesem Zeitpunkt angewendet.

Die Maßnahmenprogramme werden veröffentlicht und mindestens alle **10 Jahre** überprüft.

Begründung

Die Fristen von zwölf, fünfzehn bzw. zehn Jahren sind auf Basis der Erfahrungen mit

anderen, vergleichbaren Richtlinien realistisch und mindern den Verwaltungsaufwand.

Änderungsantrag 9
ARTIKEL 9

Zur Erhaltung der in Artikel 1 Absatz 1 genannten Bodenfunktionen ergreifen die Mitgliedstaaten geeignete und angemessene Maßnahmen zur Begrenzung einer absichtlichen oder unbeabsichtigten Aufbringung oder Einbringung gefährlicher Stoffe mit Ausnahme von Ablagerungen aus der Luft und Stoffeinträgen infolge eines außergewöhnlichen, unabwendbaren und nicht beeinflussbaren Naturereignisses auf oder in den Boden, um eine Anreicherung zu vermeiden, die **die** Bodenfunktionen **beeinträchtigen** oder eine erhebliche Gefahr für die menschliche Gesundheit oder die Umwelt darstellen könnte.

Zur Erhaltung der in Artikel 1 Absatz 1 genannten Bodenfunktionen ergreifen die Mitgliedstaaten geeignete und angemessene Maßnahmen zur Begrenzung einer absichtlichen oder unbeabsichtigten Aufbringung oder Einbringung gefährlicher Stoffe mit Ausnahme von Ablagerungen aus der Luft und Stoffeinträgen infolge eines außergewöhnlichen, unabwendbaren und nicht beeinflussbaren Naturereignisses auf oder in den Boden, um eine Anreicherung zu vermeiden, die **sich auf die bestehenden** Bodenfunktionen **unter Berücksichtigung der gegenwärtigen und zukünftigen Nutzung auswirken** oder eine erhebliche Gefahr für die menschliche Gesundheit oder die Umwelt darstellen könnte.

Begründung

Der an den Auswirkungen des Einbringens gefährlicher Stoffe orientierte Ansatz sollte die Art der Bodennutzung berücksichtigen und dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit entsprechen.

Änderungsantrag 10
ARTIKEL 9 ABSATZ 1 A (NEU)

Genehmigte Betriebsanlagen nach den Richtlinien

- 96/61/EG des Rates vom 24. September 1996 über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung¹,

- 2006/12/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. April 2006 über Abfälle² sowie ihrer Tochtrichtlinien (insbesondere Richtlinie 1999/31/EG des Rates vom 26. April 1999 über Abfalldeponien),

- 2006/21/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März

**2006³ über die Bewirtschaftung von
Abfällen aus der mineralgewinnenden
Industrie⁴**

**erfüllen durch die Einhaltung der im
Genehmigungsverfahren zu treffenden
Maßnahmen zur Vermeidung von
Bodenverunreinigungen die
Vorsorgeverpflichtung von Absatz 1.**

¹ ABl. L 257 vom 10.10.1996, S. 26. Zuletzt geändert
durch die Verordnung (EG) Nr. 166/2006 des
Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 33
vom 4.2.2006, S. 1).

² ABl. L 114 vom 27.4.2006, S. 9.

³ ABl. L 182 vom 16.7.1999, S. 1.

⁴ ABl. L 102 vom 11. 4. 2006, S. 15.

Begründung

*Tätigkeiten, die nach EU-Recht, das bereits Bodenschutzbelange berücksichtigt, genehmigt
werden, dürfen nicht durch die Bodenschutzrahmenrichtlinie in Frage gestellt werden.*

**Änderungsantrag 11
ARTIKEL 10**

**1. Die Mitgliedstaaten bestimmen gemäß
dem Verfahren nach Artikel 11 die
nachstehend als „verunreinigte Standorte“
bezeichneten Standorte auf ihrem
Hoheitsgebiet, an denen aufgrund
menschlicher Tätigkeiten gefährliche
Stoffe nachweislich in einer solchen
Konzentration vorkommen, dass die
Mitgliedstaaten erwägen dass von ihnen
eine erhebliche Gefahr für die menschliche
Gesundheit oder die Umwelt ausgeht.**

***Diese Gefahr wird unter Berücksichtigung
der gegenwärtigen und der künftigen
genehmigten Nutzung des Geländes
bewertet.***

**2. Die Mitgliedstaaten erstellen ein
nachstehend als „das Verzeichnis“
bezeichnetes nationales Verzeichnis
verunreinigter Standorte. Das Verzeichnis
wird veröffentlicht und mindestens alle**

**1. Die Mitgliedstaaten erstellen ein
nachstehend als „das Verzeichnis“
bezeichnetes nationales Verzeichnis
verunreinigter Standorte. Das Verzeichnis
wird veröffentlicht und mindestens alle
fünf Jahre überprüft.**

**2. Die Mitgliedstaaten bestimmen gemäß
dem Verfahren nach Artikel 11 Absatz 3
die Standorte auf ihrem Hoheitsgebiet, an
denen es notwendig ist, eine Messung der
Konzentration der gefährlichen Stoffe auf**

fünf Jahre überprüft.

Grund menschlicher Tätigkeiten vorzunehmen, um zu überprüfen, ob von ihnen unter Berücksichtigung der gegenwärtigen und der künftigen genehmigten Nutzung des Geländes eine schwerwiegende Gefahr für die menschliche Gesundheit oder die Umwelt ausgeht. Die Standorte, für die eine solche schwerwiegende Gefahr bestätigt wurde, werden nachstehend als „verunreinigte Standorte“ bezeichnet.

(Absatz 1 Unterabsatz 1 und Absatz 2 des Kommissionstextes wurden zu Absatz 2 bzw. Absatz 1 im Änderungsantrag des Parlaments. Absatz 2 im Änderungsantrag des Parlaments wurde abgeändert.)

Begründung

Der Artikel kann durch eine vereinfachte Formulierung, die der Gefährdung und der Nutzung der Böden Rechnung trägt, klarer festgelegt werden.

Änderungsantrag 12
ARTIKEL 11 ABSATZ 1

1. Die Mitgliedstaaten benennen eine für die Bestimmung verunreinigter Standorte zuständige Behörde.

1. Die Mitgliedstaaten benennen eine für die Bestimmung verunreinigter Standorte zuständige Behörde. **Die zuständige Behörde kann gegebenenfalls die Beteiligten konsultieren.**

Begründung

Um den Prozess der Bestimmung verunreinigter Standorte zu rationalisieren, könnten, je nach den örtlichen Gegebenheiten, verschiedene Beteiligte konsultiert werden.

Änderungsantrag 13
ARTIKEL 11 ABSATZ 2 UNTERABSATZ 1

Binnen fünf Jahren nach [Datum der Umsetzung] bestimmen die zuständigen Behörden mindestens die Standorte, an denen die in Anhang II genannten **potenziell Boden verschmutzenden** Tätigkeiten stattfinden oder in der Vergangenheit stattgefunden haben.

Binnen fünf Jahren nach [Datum der Umsetzung] bestimmen die zuständigen Behörden mindestens die Standorte, an denen die in Anhang II genannten Tätigkeiten stattfinden oder in der Vergangenheit stattgefunden haben.

Begründung

Die Klassifizierung ganzer Industriezweige als potenziell Boden verschmutzend ist respektlos.

Änderungsantrag 14 ARTIKEL 11 ABSATZ 3 EINLEITENDER SATZ

3. Die zuständigen Behörden **messen** gemäß nachstehendem Zeitplan die **Konzentrationen gefährlicher Stoffe** an den gemäß Absatz 2 ermittelten Standorten; **bei** Standorten, an denen **die Konzentrationen so hoch sind, dass hinreichende Gründe zu der Annahme bestehen**, dass von ihnen eine erhebliche Gefahr für die menschliche Gesundheit oder die Umwelt ausgeht, ist eine Risikobewertung vor Ort durchzuführen:

3. Die zuständigen Behörden **stellen** gemäß nachstehendem Zeitplan, **erforderlichenfalls auch durch neue Messungen, fest, ob** an den gemäß Absatz 2 ermittelten Standorten **gefährliche Stoffe vorkommen. Bei** Standorten, an denen **das Ergebnis zeigt**, dass von ihnen **unter Berücksichtigung der gegenwärtigen oder der künftigen genehmigten Nutzung des Geländes** eine erhebliche Gefahr für die menschliche Gesundheit oder die Umwelt ausgeht, ist eine Risikobewertung vor Ort durchzuführen:

Begründung

Es muss weiterhin möglich sein, erforderlichenfalls die von den zuständigen Behörden bereits durchgeführten Messungen erneut zu verwenden. Es muss daran erinnert werden, dass diese Analyse nach Maßgabe der Nutzung der Böden und der Gefährdung vorgenommen werden muss.

Änderungsantrag 15 ARTIKEL 12 ABSATZ 1

1. Soll ein Standort verkauft werden, an dem eine der in Anhang II genannten **potenziell verschmutzenden** Tätigkeiten stattfindet oder laut amtlichen Aufzeichnungen wie Grundbucheintragungen stattgefunden hat, stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass der Besitzer des Standortes **oder der potenzielle Käufer** der in Artikel 11 genannten zuständigen Behörde und **die andere Partei in der Transaktion** einen Bericht über den Zustand des Bodens vorlegt.

1. Soll ein Standort verkauft **oder an einen neuen Nutzer verpachtet** werden, an dem eine der in Anhang II genannten Tätigkeiten stattfindet oder laut amtlichen Aufzeichnungen wie Grundbucheintragungen stattgefunden hat, stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass der Besitzer des Standortes der in Artikel 11 genannten zuständigen Behörde und **dem potenziellen Käufer oder Verpächter** einen Bericht über den Zustand des Bodens vorlegt.

Begründung

Zu wissen, ob ein Standort verunreinigt ist oder nicht, ist nicht nur für den potenziellen Käufer wichtig, sondern ist auch für den potenziellen Nutzer von Interesse. Dies ist beispielsweise von Bedeutung, wenn Menschen ein Haus mit Grundstück in neuen Wohngebieten, die in früheren Industriebrachen gelegen sind, mieten. Mit einer solchen Klausel wird auch die Erstellung eines Verzeichnisses verunreinigter Standorte vorangetrieben.

Änderungsantrag 16 ARTIKEL 12 ABSATZ 2 UNTERABSATZ 1 EINLEITUNG

Der Bodenzustandsbericht wird von einer von dem Mitgliedstaat benannten und ermächtigten Stelle oder Person **herausgegeben**. Der Bodenzustandsbericht enthält mindestens die folgenden Angaben:

Der Bodenzustandsbericht wird von einer von dem Mitgliedstaat benannten und ermächtigten Stelle oder Person **überprüft**. Der Bodenzustandsbericht enthält mindestens die folgenden Angaben:

Begründung

Die Grundstücksbesitzer sollten die Möglichkeit haben, ihre eigene Bodenanalyse durchzuführen. Das Ergebnis der Analyse sollte jedoch stets von objektiver dritter Seite überprüft werden.

Änderungsantrag 17 ARTIKEL 12 ABSATZ 2 BUCHSTABE c

c) die Konzentrationen, bei denen **hinreichende Gründe zu der Annahme bestehen, dass** von den betreffenden gefährlichen Stoffen eine beträchtliche Gefahr für die menschliche Gesundheit oder die Umwelt **ausgeht**.

c) die Konzentrationen, bei denen von den betreffenden gefährlichen Stoffen eine beträchtliche Gefahr für die menschliche Gesundheit oder die Umwelt **unter Berücksichtigung der gegenwärtigen und der künftigen genehmigten Nutzung des Geländes ausgehen kann**.

Begründung

Wie in Artikel 10 Absatz 1 vorgesehen, muss die Gefahr für die menschliche Gesundheit und die Umwelt unter Berücksichtigung der gegenwärtigen und der künftigen genehmigten Nutzung des Geländes bewertet werden. Dies sollte auch für den Bodenzustandsbericht gelten.

Änderungsantrag 18 ARTIKEL 13 ABSATZ 2

2. Die Sanierung umfasst Maßnahmen am Boden zur Beseitigung, Überwachung, Eindämmung oder Verminderung der Schadstoffe, so dass von dem verunreinigten Standort unter Berücksichtigung seiner gegenwärtigen und künftigen genehmigten Nutzung keine erhebliche Gefahr mehr für die menschliche Gesundheit oder die Umwelt ausgeht.

2. Die Sanierung umfasst Maßnahmen am Boden zur Beseitigung, Überwachung, Eindämmung oder Verminderung der Schadstoffe **sowie Sicherungsmaßnahmen, einschließlich durch natürliche Wiederherstellung**, so dass von dem verunreinigten Standort unter Berücksichtigung seiner gegenwärtigen und künftigen genehmigten Nutzung keine erhebliche Gefahr mehr für die menschliche Gesundheit oder die Umwelt ausgeht.

Begründung

Aus Gründen der Verhältnismäßigkeit ist auch die Sicherung einer Fläche als Teil der nationalen Strategie ausdrücklich anzuerkennen. Eine Vielzahl aus der Vergangenheit resultierenden Bodenverschmutzungen wird sich nicht in absehbaren Zeiträumen sanieren lassen. Mit Sicherungsmaßnahmen können nicht sämtliche Schadstoffe beseitigt, aber Risiken für die menschliche Gesundheit und Umwelt ausgeschlossen werden.

Änderungsantrag 19 ARTIKEL 13 ABSATZ 3

3. Die Mitgliedstaaten schaffen geeignete Mechanismen zur Finanzierung der Sanierung der verunreinigten Standorte, bei denen vorbehaltlich der Anwendung des Verursacherprinzips die für die Verschmutzung verantwortliche Person nicht ermittelt werden kann, nach gemeinschaftlichen oder einzelstaatlichen Rechtsvorschriften nicht haftbar gemacht oder nicht zur Übernahme der Sanierungskosten verpflichtet werden kann.

3. Die Mitgliedstaaten schaffen geeignete Mechanismen zur Finanzierung der Sanierung der verunreinigten Standorte, bei denen vorbehaltlich der Anwendung des Verursacherprinzips die für die Verschmutzung verantwortliche Person nicht ermittelt werden kann, nach gemeinschaftlichen oder einzelstaatlichen Rechtsvorschriften nicht haftbar gemacht oder nicht zur Übernahme der Sanierungskosten verpflichtet werden kann. **Bestehende Finanzierungsmechanismen in den Mitgliedstaaten sind aufrecht zu erhalten, soweit sie sich bewährt haben.**

Begründung

Bewährte „Mechanismen“ zur Finanzierung der Sanierung „herrenloser“ Altlasten müssen bestehen bleiben.

Änderungsantrag 20 ARTIKEL 14 ABSATZ 1 UNTERABSATZ 1

1. Auf der Grundlage des Verzeichnisses stellen die Mitgliedstaaten binnen **sieben** Jahren nach [Datum der Umsetzung] eine nationale Sanierungsstrategie auf, die mindestens Sanierungsziele, eine *Priorisierung*, beginnend mit denjenigen, die ein beachtliches Risiko für die menschliche Gesundheit darstellen, einen Zeitplan für die Umsetzung und die Geldmittel, die von den Behörden zugewiesen wurden, die für *Haushaltsentscheidungen* in den Mitgliedstaaten nach ihren Nationalen verfahren verantwortlich sind.

1. Auf der Grundlage des Verzeichnisses stellen die Mitgliedstaaten binnen **neun Jahren** nach [Datum der Umsetzung] eine nationale Sanierungsstrategie auf, die mindestens Sanierungsziele, eine *Priorisierung*, beginnend mit denjenigen, die ein beachtliches Risiko für die menschliche Gesundheit darstellen, einen Zeitplan für die Umsetzung und die Geldmittel, die von den Behörden zugewiesen wurden, die für *Haushaltsentscheidungen* in den Mitgliedstaaten nach ihren nationalen Verfahren verantwortlich sind.

Begründung

Der Zeitraum von sieben Jahren für die Erstellung einer Sanierungsstrategie samt Risikobewertung ist zu kurz bemessen, neun Jahre sind angemessen.

Änderungsantrag 21 ARTIKEL 14 ABSATZ 2

2. Die nationale Sanierungsstrategie wird spätestens **acht Jahre** nach [Datum der Umsetzung] veröffentlicht und angewendet. Sie wird mindestens alle **fünf Jahre** überprüft.

2. Die nationale Sanierungsstrategie wird spätestens **10 Jahre** nach [Datum der Umsetzung] veröffentlicht und angewendet. Sie wird mindestens alle **10 Jahre** überprüft.

Begründung

Die Umsetzung der Sanierungsstrategie innerhalb von zehn Jahren, sowie deren Überprüfung alle zehn Jahre ist im Hinblick auf den Aufwand im Vollzug angemessen.

Änderungsantrag 22 ARTIKEL 14 ABSATZ 2 A (NEU)

2a. Die sanierten Standorte werden aus dem Verzeichnis gestrichen.

Begründung

Es ist logisch, dass jeder Standort nach seiner Sanierung aus dem Verzeichnis gestrichen werden muss. Das Verzeichnis muss fortlaufend sein und seinem Zweck entsprechend dürfen darin nur die verunreinigten Standorte erfasst werden.

Änderungsantrag 23
ARTIKEL 16 ABSATZ 1

1. Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission binnen **acht Jahren** nach [Datum der Umsetzung] und in der Folge alle **fünf Jahre** die folgenden Informationen:

- a) eine Zusammenfassung der gemäß Artikel 5 ergriffenen Initiativen;
- b) eine Auflistung der gemäß Artikel 6 Absatz 1 bestimmten Risikogebiete;
- c) die zur Bestimmung der Risikogebiete gemäß Artikel 7 verwendete Methode;
- d) die gemäß Artikel 8 beschlossenen Maßnahmenprogramme sowie eine Bewertung der Wirksamkeit der Maßnahmen im Hinblick auf eine Verminderung drohender und eingetretener Verschlechterungen der Bodenqualität;
- e) das Ergebnis der Bestimmung von Standorten gemäß Artikel 11 Absätze 2 und 3 und das gemäß Artikel 10 Absatz 2 aufgestellte Verzeichnis verunreinigter Standorte;**
- f) die gemäß Artikel 14 festgelegte nationale Sanierungsstrategie;
- g) eine Zusammenfassung der gemäß Artikel 15 ergriffenen Initiativen zur Sensibilisierung.

1. Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission binnen **10 Jahren** nach [Datum der Umsetzung] und in der Folge alle **10 Jahre** die folgenden Informationen:

- a) eine Zusammenfassung der gemäß Artikel 5 ergriffenen Initiativen;
- b) eine Auflistung der gemäß Artikel 6 Absatz 1 bestimmten Risikogebiete;
- c) die zur Bestimmung der Risikogebiete gemäß Artikel 7 verwendete Methode;
- d) die gemäß Artikel 8 beschlossenen Maßnahmenprogramme sowie eine Bewertung der Wirksamkeit der Maßnahmen im Hinblick auf eine Verminderung drohender und eingetretener Verschlechterungen der Bodenqualität;
- e) die gemäß Artikel 14 festgelegte nationale Sanierungsstrategie;
- f) eine Zusammenfassung der gemäß Artikel 15 ergriffenen Initiativen zur Sensibilisierung.

Begründung

Ein größerer Spielraum bei den Berichtspflichten ist im Hinblick auf den Aufwand im Vollzug angemessen.

Die von der Kommission auferlegten Berichtspflichten sind zu umfangreich. Das Verzeichnis verunreinigter Standorte (vormals Buchstabe e) ist Sache der Mitgliedstaaten.

Änderungsantrag 24
ARTIKEL 19 ABSATZ 4

4. Der Ausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung.

4. Der Ausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung. **In dieser wird den**

Vertretern der beteiligten Kreise das Recht eingeräumt, an den Beratungen des Ausschusses teilzunehmen.

4a. Der Ausschuss konsultiert vor seinen Entscheidungen die betroffenen Wirtschaftskreise und Umweltverbände.

Begründung

Es muss ein transparentes, demokratisches und praxisgerechtes Verfahren geben, an dem sich alle interessierten Kreise beteiligen.

Änderungsantrag 25
ANHANG II ÜBERSCHRIFT

Auflistung *potenziell*
verschmutzender Tätigkeiten

Boden

Auflistung *von Tätigkeiten im Sinne von*
Kapitel III

Begründung

Die Klassifizierung ganzer Industriezweige als potenziell Boden verschmutzend ist respektlos.

Änderungsantrag 26
ANHANG II NUMMER 1

1. Betriebe, *in denen gefährliche Stoffe in Mengen vorhanden sind oder waren, die den in Anhang I Teil 1 Spalte 2 und Teil 2 Spalte 2 der Richtlinie 96/82/EG des Rates (Seveso-Richtlinie) genannten Mengen entsprechen oder darüber liegen.*

1. Betriebe, *die unter Anhang I Teil 1 Spalte 2 und Teil 2 Spalte 2 der Richtlinie 96/82/EG des Rates (Seveso-Richtlinie) fallen.*

Begründung

Der Schwerpunkt dieser Richtlinie muss vorrangig auf die Anlagen gelegt werden, die derzeit unter die Seveso-Richtlinie fallen, und diese Auflistung muss ausschließlich auf präzisen und klaren Kriterien beruhen.

VERFAHREN

Titel	Schaffung eines Ordnungsrahmens für den Bodenschutz		
Bezugsdokumente - Verfahrensnummer	KOM(2006)0232 – C6-0307/2006 – 2006/0086(COD)		
Federführender Ausschuss	ENVI		
Stellungnahme von Datum der Bekanntgabe im Plenum	ITRE 26.10.2006		
Verfasser(in) der Stellungnahme Datum der Benennung	Joan Calabuig Rull 4.10.2006		
Prüfung im Ausschuss	22.1.2007	27.2.2007	27.3.2007
Datum der Annahme	13.9.2007		
Ergebnis der Schlussabstimmung	+: 38	–: 5	0: 2
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Mitglieder	Šarūnas Birutis, Jan Březina, Philippe Busquin, Jorgo Chatzimarkakis, Giles Chichester, Silvia Ciornei, Den Dover, Nicole Fontaine, Adam Gierek, András Gyürk, Erna Hennicot-Schoepges, Ján Hudacký, Romana Jordan Cizelj, Romano Maria La Russa, Eluned Morgan, Angelika Niebler, Reino Paasilinna, Atanas Papanizov, Francisca Pleguezuelos Aguilar, Miloslav Ransdorf, Herbert Reul, Paul Rübig, Andres Tarand, Britta Thomsen, Radu Țîrle, Claude Turmes, Nikolaos Vakalis, Alejo Vidal-Quadras, Dominique Vlasto		
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellvertreter(innen)	Alexander Alvaro, Ivo Belet, Danutė Budreikaitė, Joan Calabuig Rull, Manuel António dos Santos, Neena Gill, Françoise Grossetête, Vittorio Prodi, Bernhard Rapkay, Esko Seppänen, Peter Skinner, Silvia-Adriana Țicău		
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellv. (Art. 178 Abs. 2)	Rosa Miguélez Ramos, Hans-Peter Mayer, Sepp Kustatscher, Thomas Mann		